

Rechtliche Regelungen für die Düngung

(kein Anspruch auf Vollständigkeit, Stand 27.01.2020)

- * Wegfall des Nährstoffvergleiches und damit auch der bisher geltenden Kontrollwerte
 - * Verbot der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln auf überschwemmtem, wassergesättigtem, schneebedecktem oder **gefrorenem** Boden → gilt für **alle** Düngemittel (Mist, Gülle, Gärrest etc.)
 - * Auflagen zur Bewirtschaftung von Flächen an Gewässern:
 - Hessisches Wassergesetz: **Generell** ist der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln innerhalb der ersten 4 Meter ab der Böschungsoberkante verboten.
Das Pflügen in diesem Bereich ist ab 01.01.2022 verboten!
 - Wasserhaushaltsgesetz des Bundes: Bei Flächen mit mehr als 5 % Gefälle innerhalb der ersten 20 m zu einem Gewässer hin, muss ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite angelegt werden, der ganzjährig begrünt sein muss und maximal alle 5 Jahre erneuert werden darf.
 - Düngeverbot von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln an Gewässern innerhalb 5 Metern ab dem Grünstreifen, wenn die Fläche innerhalb eines 30 Meter-Abstandes zum Gewässer eine Neigung von 15 % aufweist; darüber hinaus gelten spezielle Regelungen für die Düngung in dem Bereich von 10 bis 30 m.
- Spezielle Anforderungen für Ackerland innerhalb der oben genannten Abstandregeln:
- Auf unbestellten Flächen: sofortige Einarbeitung
 - Auf bestellten Flächen:
 - Reihenkultur ≥ 45 cm nur bei entwickelter Untersaat o. sofortiger Einarbeitung
 - Ausreichende Bestandsentwicklung
 - Mulch- oder Direktsaat
 - Ab 10 % Hangneigung bei Düngebedarf, Teilung der Düngung auf ≤ 80 kg/ha N_{ges}
- * Flüssig organische Düngemittel dürfen seit dem 01.02.2020 auf bestelltem Ackerland nur noch bodennah ausgebracht werden (gilt ab 01.02.2025 auch für Grünland und mehrschnittigem Feldfutter).
 - * Der Gesamtstickstoff aus organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln und aus Wirtschaftsdünger darf **170 kg/ha und Jahr** im Durchschnitt der Flächen nicht überschreiten (Flächen mit Düngeverboten werden bei der Berechnung nicht, bzw. nur bis Höhe der entsprechend erlaubten Düngung, berücksichtigt).

Aufzeichnungen/Dokumentationspflicht

1. Düngebedarfsermittlung

- * Vor dem Ausbringen (jedoch spätestens bis 31.03. des Düngejahres) von wesentlichen Gehalten an Stickstoff ist grundsätzlich eine Düngebedarfsermittlung (Frühjahr und Herbst) für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit zu erstellen
→ basierend auf dem Ertragsniveau der **letzten 5 Jahre** (bisher 3 Jahre)
- Ausnahme: - DBE im Herbst bei Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Kompost
- Für Schläge unter 1 Hektar muss kein Düngebedarf für Phosphor erstellt werden
- Hinweis: Für Phosphor ist eine DBE mittels Bodenproben erlaubt, wenn bei der Beprobung der Ertrag und die Fruchtfolge berücksichtigt werden
- * Erhöhung des ermittelten Düngebedarfs aufgrund eintretender Umstände um höchstens 10%
- * Die Menge an verfügbarem Stickstoff aus organischem Dünger die im Herbst aufgebracht wurde, ist im Frühjahr anzurechnen
- * Betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs ist bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres zusammenzufassen

2. Düngeokumentation

- * Dokumentation der Düngemaßnahme spätestens zwei Tage nach Durchführung:
 - Eindeutige Bezeichnung des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit
 - Größe des Schlages/ Bewirtschaftungseinheit
 - Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes
 - Aufgebrachte Mengen N_{ges} verfügbarem N (bei organischen Düngemitteln) und Phosphor
- Bei Weidehaltung zusätzlich:
 - Zahl der Weidetage
 - Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung

- * Die aufgebrachten Mengen der Nährstoffe, sowie die Dokumentation der Weidehaltung sind nach Ablauf des Düngjahres bis 31.03. des Folgejahres zu einer betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und mit der Summe des Düngedarfs gegenüber zu stellen.

Ausgenommen von der Aufzeichnungspflicht **außerhalb der roten Gebiete (Düngedarfsermittlung und Dokumentation der Düngung) sind:**

- Flächen auf denen nur Zierpflanzen, Weihnachtsbaumkulturen etc. angebaut werden
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung, auf denen der jährliche Stickstoffanfall von 100 kg/ha nicht überschritten wird keine zusätzliche Düngung erfolgt
- Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Stickstoff- oder Phosphormengen ausbringen
- Betriebe, die (alle vier Punkte müssen zutreffen):
 - a) < 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften (abzüglich von Flächen, auf denen Zierpflanzen, Weihnachtsbäume, o.ä. angebaut wird)
 - b) höchstens 2 Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus tierischem Wirtschaftsdünger von 750 kg N_{ges} nicht überschreiten,
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organisch und organisch-mineralische Düngemittel

Sperrfristen **außerhalb der roten Gebiete**

Sperrfrist	01.12. – 15.01.	Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost (N _{ges} >1,5 % in der TS), alle P-haltigen Düngemittel
	Ackerland	
	Ernte der letzten Hauptfrucht – 31.01.	Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalt (Gülle, Gärrest, Mineraldünger, Geflügelmist) Gilt nicht für: Winterraps, Zwischenfrüchte, Feldfutter nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis 15.09., Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei Aussaat bis 01.10. Oben genannte Kulturen dürfen bei bestehendem Düngedarf bis max. 30kg/ha NH ₄ -N bzw. 60 kg/ha N _{ges} bis 01.10. gedüngt werden
	Grünland, mehrjähriges Feldfutter bei Aussaat bis 15.05.	
	01.11. – 31.01.	Ab 01.09 – 01.11. Gülle/Gärrest Aufbringung max. in Höhe von 80 kg/ha N _{ges}

- * Einarbeitung org. Dünger innerhalb 4 Stunden (ab 01.2025 innerhalb einer Stunde)

Regelungen für die mit Phosphat belasteten (gelben**) Gebiete (gültig ab 01.01.2021)**

- * Untersuchungspflicht für Wirtschaftsdünger auf Stickstoff (Gesamt und Ammonium) und Phosphor vor der Ausbringung
- * Erhöhte Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern:
- * Hessisches Wassergesetz: **Generell** ist der Einsatz und die Lagerung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln innerhalb der ersten 4 Meter ab der Böschungsoberkante verboten.
Das Pflügen in diesem Bereich ist ab 01.01.2022 verboten!
- Wasserhaushaltsgesetz des Bundes: Bei Flächen mit mehr als 5 % Gefälle innerhalb der ersten 20 m zu einem Gewässer hin, muss ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite angelegt werden, der ganzjährig begrünt sein muss und maximal alle 5 Jahre erneuert werden darf.
- 10 Meter zur Böschungsoberkante, wenn die Fläche innerhalb eines 20 Meter-Abstandes zum Gewässer eine Neigung von 10 % aufweist.
- Bei Hangneigung von mehr als 10 % innerhalb des 20 Meter-Abstandes zum Gewässer, ist eine Düngung im Bereich 10 bis 30 m unter folgenden Gegebenheiten erlaubt:
Auf unbestelltem Ackerland: sofortige Einarbeitung
Auf bestelltem Ackerland:
 - Reihenkultur \geq 45 cm nur bei entwickelter Untersaat
 - Ausreichende Bestandsentwicklung
 - Mulch- oder Direktsaat

Regelungen für die § 13a (roten) Gebiete (gültig ab 01.01.2021)

* Verringerung der betrieblichen Gesamtsumme des Düngedarfs um 20 %

Ausnahme:

Betriebe die im Betriebsdurchschnitt $\leq 160 \text{ kg N}_{\text{ges}}$ pro Hektar und Jahr aufweisen, davon höchstens 80 kg N pro Hektar und Jahr mineralisch aufbringen.

* Begrenzung der organischen Düngung, gilt auf **Ebene des Schlages** und nicht des Betriebsdurchschnittes:

- für Ackerland auf $130 \text{ kg N}_{\text{ges}}$ pro Hektar und Jahr
Ausgenommen: Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost
- für Grünland auf $170 \text{ kg N}_{\text{ges}}$ pro Hektar und Jahr

* Kulturen die nach dem 01.02. ausgesät oder gepflanzt werden, dürfen nur mit Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff gedüngt werden, wenn auf dieser Fläche im Herbst eine Zwischenfrucht angebaut wurde und bis zum 15.01. des Folgejahres keine Bodenbearbeitung erfolgt.

Ausnahme:

- Nach späträumenden Kulturen (Ernte nach dem 01.10.)
- Flächen in Trockengebieten ($< 550 \text{ mm/m}^2$ Jahresniederschlag im langjährigen Mittel)

* Untersuchungspflicht für Wirtschaftsdünger (alle 2 Jahre) auf Stickstoff und Phosphor vor der Ausbringung

Ausgenommen von der Aufzeichnungspflicht innerhalb der roten Gebiete (Düngebedarfsermittlung und Dokumentation der Düngung) sind:

- Betriebe, die (alle vier Punkte müssen zutreffen):
 - a) $< 10 \text{ ha}$ landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften (abzüglich von Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung), mit einem jährlichen Stickstoffanfall $\leq 100 \text{ kg/ha}$ ohne zusätzliche Düngung),
 - b) nicht mehr als 1 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) keinen Stickstoffanfall über 500 kg N/Jahr aus Wirtschaftsdünger eigener Tierhaltung aufweisen und
 - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organisch und organisch-mineralische Düngemittel aufnehmen.

Sperrfristen der § 13a (rote) Gebiete

Sperrfrist Rote Gebiete § 13a	Ackerland	
	01.11. – 31.01.	Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost ($N_{\text{ges}} > 1,5 \%$ in der TS)
	Ernte der letzten Hauptfrucht – 31.01.	Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalt (Gülle, Gärrest, Mineraldünger, Geflügelmist) Gilt nicht für Winterraps, bei Bedarf u. $N_{\text{min}} \leq 45 \text{ kg/ha}$ bis max. $30 \text{ kg/ha NH}_4\text{-N}$ bzw. $60 \text{ kg/ha N}_{\text{ges}}$ bis 01.10. Zwischenfrucht mit Futternutzung bei Bedarf bis max. $30 \text{ kg/ha NH}_4\text{-N}$ bzw. $60 \text{ kg/ha N}_{\text{ges}}$ bis 1.10. Gilt nicht für Festmist von Huf- und Klautentieren für Winterraps, bei Bedarf u. $N_{\text{min}} \leq 45 \text{ kg/ha}$, sowie für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung bis max. $120 \text{ kg/ha N}_{\text{ges}}$ bis 01.11.
	Grünland, mehrjähriges Feldfutter bei Aussaat bis 15.05	
01.10. – 31.01.	Ab 01.09 – 01.10. Gülle/Gärrest Aufbringung max. in Höhe von $60 \text{ kg/ha N}_{\text{ges}}$	

Meldepflicht

* Zukünftig sollen alle düngungsrelevanten Daten der landwirtschaftlichen Betriebe in eine Online-Meldeplattform hochgeladen werden

Hinweise:

Die Gebietskulissen der gelben und roten Gebiete, sowie die relevanten Gewässer zu welchen die oben genannten Abstände einzuhalten sind, sind über das Geoportal Hessen – www.geoportal.hessen.de ausgewiesen.

Die schlagspezifischen Abgrenzungen können im Agrarantrag 2021 eingesehen werden.

Die Düngeverordnung inkl. Nährstoffgehalte und Mindestanrechenbarkeiten der organischen Dünger finden Sie online unter folgendem Link:

www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/index.html

Eine beispielhafte Vorlage für die handschriftliche Dokumentation für Ackerland und Grünland, sowie eine digitale Düngebedarfsermittlung in Form einer Exceldatei, können auf der Internetseite des LLH über folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://llh.hessen.de/pflanze/boden-und-duengung/duengeverordnung/>



Nach Anlage 5 der Düngverordnung — DüV

Dokumentation des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes



Name des Betriebes: _____

Größe des Betriebes in ha landw. genutzter Fläche: _____

Datum der Erstellung: _____

Beginn des Düngjahres: _____

Ende des Düngjahres: _____

Gesamtbetrieblicher Düngbedarf:

Stickstoff (kg N): _____

Phosphat (in kg P2O5): _____

Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe

	Stickstoff		Phosphat
	N _{ges} in kg	Davon verfügbarer N	
Mineralische Düngemittel		_____	Mineralische Düngemittel
Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft			Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft
Weidehaltung		_____	Weidehaltung
Sonstige org. Düngemittel			Sonstige org. Düngemittel
Bodenhilfsstoffe		_____	Bodenhilfsstoffe
Kultursubstrate		_____	Kultursubstrate
Pflanzenhilfsmittel		_____	Pflanzenhilfsmittel
Abfälle zur Beseitigung (§28 Absatz 2 o. 3 KrWG)		_____	Abfälle zur Beseitigung (§28 Absatz 2 o. 3 KrWG)
Stickstoffbindung durch Leguminosen		_____	Stickstoffbindung durch Leguminosen
Sonstige		_____	Sonstige
Summe Gesamtstickstoff			Summe Phosphat
Summe Gesamtstickstoff pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche			
Summe verfügbarer Stickstoff			